

freien infos

für den jahreswechsel 2009/2010

Geschäftsmodellkritiker

Freie Journalisten im Umbruch

Faire Vergütung?

Perspektiven im Bereich Tageszeitungen

Twitter für Freie

Wie Freie Kurznachrichten nutzen können

Soziales und Steuern

Was Sie für 2010 wissen müssen





Michael Konken



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

für die Journalistinnen und Journalisten in Deutschland war das Jahr 2009 turbulent und für viele von ihnen krisenhaft. Denn die Wirtschaftskrise schlug auch auf die Medien durch. In Verlagen, Sendern und Medienunternehmen wurde vielerorts versucht, die zurückgehenden Erlöse durch Entlassungen von Redakteuren und durch Einsparungen bei den Honoraren für die Freien wettzumachen – Hauptsache, die Rendite stimmt. Es steht zu befürchten, dass der Jahreswechsel keinen Wechsel in dieser Art von Geschäftspolitik mit sich bringt. Umso wichtiger ist es daher, dass der DJV weiter mit Engagement für die berechtigten beruflichen Interessen der Kolleginnen und Kollegen streitet. Denn nur eine starke Gewerkschaft ist in der Lage, in Krisenzeiten Schlimmeres zu verhindern. Das wollen wir auch im nächsten Jahr tun – insbesondere für Sie, die Freien. Denn Sie haben nicht nur ein Anrecht auf unseren Einsatz, ohne Sie müssten die Medien in Deutschland ihr Erscheinen einstellen. Ohne Sie wäre sowohl die aktuelle als auch die Hintergrundberichterstattung nicht mehr möglich, würde die Qualität des Journalismus ernsthaft in Frage stehen. Dem müssen die Medienunternehmer endlich Rechnung tragen: mit fairen Honoraren, die die Qualität und den Umfang Ihrer Arbeit widerspiegeln.

Das ausklingende Jahr hat gezeigt, dass sich unser Einsatz lohnt. Vor verschiedenen Gerichten war der DJV erfolgreich in seinem Kampf gegen Honorar- und Geschäftsbedingungen, mit denen Verleger „ihre“ Freien über den Tisch ziehen wollten. Weitere Verfahren stehen im neuen Jahr an. Ich bin zuversichtlich, dass wir weitere juristische Erfolge erzielen werden, und hoffe, dass von den Auseinandersetzungen vor Gericht ein Signal an die Verleger ausgeht: Es ist besser, von vornherein die Freien angemessen am Wert ihrer Arbeit zu beteiligen als sich juristisch mit dem DJV anzulegen.

Einen weiteren Erfolg konnten wir in diesen Tagen verbuchen. Nach über sechs Jahren zäher und manchmal aussichtslos erscheinender Verhandlungen haben wir uns mit den Zeitungsverlegern auf gemeinsame Vergütungsregeln für die Texthonorare geeinigt. Das umfangreiche Zahlenwerk befindet sich derzeit noch in der Endabstimmung, aber bereits jetzt steht fest: Die gemeinsamen Vergütungsregeln bedeuten für die Zeitungs-Freien mehr Rechtssicherheit gegenüber ihren Auftraggebern, die dann nicht mehr nach Gutdünken Honorare diktieren können.

Sie sehen: Wir bleiben am Ball für Sie. Damit Sie und alle Freien auch künftig eine Perspektive haben. Damit Sie den Spaß am Journalismus nicht verlieren.

Ich wünsche Ihnen im Namen des ganzen DJV alles Gute und viel Erfolg im Jahr 2010!



Themen zum Jahreswechsel

Geschäftsmodellkritik **5**

Bald faire Zeitungshonorare? **9**

Twitter für Freie **11**

Steuern und Soziales **16**

News zu Recht und Gesetz **22**





Zeit für Geschäftsmodellkritik?

Zwischen bloggenden Medienjournalisten, etablierten Redakteuren und Verlagen toben am Jahresende 2009 heftige Auseinandersetzungen. Sind auch Verlagsmanager nur „Nieten in Nadelstreifen“, geht es um die Rettung einer ganzen Branche oder sind die Einwürfe aus der Blogosphäre nur Ahnungslosigkeiten von Frustrierten?





"I feel that I let the newspaper industry down, as did E&P. I and they were not strident enough with our criticisms, apparently, or strong enough with our arguments, to convince newspapers' top leaders that they needed to get on the digital path more quickly and more solidly."

- „Ich habe die Zeitungsindustrie im Stich gelassen, wie auch meine Redaktion... ich und sie waren anscheinend nicht scharf genug mit unserer Kritik oder stark genug mit unseren Argumenten, Spitzenmanager der Zeitungen zu überzeugen, dass sie sich schneller und nachhaltiger auf den digitalen Weg geben mussten.“

Selbstkritisch bekennt der amerikanische freie Journalist Steve Outing anlässlich der angekündigten Schließung der Zeitschrift „Editor and Publisher“, dass er es nicht geschafft hat, die Verantwortlichen der US-Zeitungsindustrie davon zu überzeugen, sich konsequent auf das Internet einzulassen. Ironie des Schicksals: Nicht nur schließen in den USA serienweise Zeitungen, sondern eben auch das Flaggschiff der eigenen Industrie, die Zeitschrift selbst.

Über einen Mangel an scharfer Kritik müssen sich die Zeitungsverleger in Deutschland dagegen nicht beschweren. Ganz im Gegenteil, sie verwahren sich nachhaltig dagegen, von „Mega-Bloggern“ wie Stefan Niggemeier, vodafone-Werbeträger Sascha Lobo und dem Berater (in Gründung) und vormaligen Handelsblatt-Redakteur Thomas Knüwer überhaupt Lektionen anhören zu müssen.

Als das Hamburger Abendblatt kürzlich im Schnellverfahren zum Bezahlmodell umschwenkte und der Chefredakteur des Blattes dies ausführlich begründete und die „Freibiermentalität“ der Internetwelt kritisierte, erlaubte sich Niggemeier eine scharf gehaltene Kritik: „Das muss man erst einmal bringen: Bei der Bewerbung seines eigenen ‚Qualitätsjournalismus‘ Absätze lang rumzuschimpfen wie ein einarmiger Rentner 1968 über die langhaarigen Studenten.“

Die Diskussion im Blog von Niggemeier nahm solche Dimensionen an, dass sich sogar der Kölner Großverleger Konstantin Neven DuMont in die Debatte mit einem Blogbeitrag einschaltete. Von Seiten des Chefredakteurs eines Medien-Newsletters musste sich Niggemeier arge Schelte anhören: Der Abstieg eines Alpha-Bloggers, hieß es da.

Gleichzeitig scheinen auch die etablierten Redaktionen der Zeitungswelt von Selbstzweifeln ergriffen. Anders ist es kaum zu erklären, dass sich Mitte Dezember der Mitherausgeber der Frankfurter Allgemeinen Zeitung Frank Schirrmacher in einem Beitrag für die Sonntagszeitung zu einer regelrechten Abrechnung mit kritischen Bloggern hinreißen ließ. Digitale Intellektuelle, insbesondere Berater und Werbeträger, die wordpress und andere Blogsoftware bedienen könnten, würden zwar mit ihren Internetaktivitäten interessante soziale Erfahrungen machen, ganz wie die Kinder in der nachwachsenden Generation. Aber echtes Wissen sei etwas anderes, und um das zu kultivieren, sei eben gerade die Zeitung notwendig. Kindische Internetkritiker dort, verantwortungsvolle Redaktionen hier. Tiefer war die Kluft wohl noch nie.

Ist Kritik an den Verlagen unerwünscht? Und wie ist es eigentlich überhaupt dazu gekommen, dass deutsche Journalisten, die spätestens seit den siebziger Jahren die Gesellschaftskritik in allen Facetten gepflegt haben, heute den Geschäftsmodellkritiker machen? Wieso glauben Leute des Wortes, ihren Verlegern erklären zu können, wie man Geld zu verdienen hat?

Der Trend zur Kritik von Geschäftsmodellen ist nicht gänzlich neu. Das Genre wurde wohl vom Wirtschaftsjournalisten Günter Ogger erfunden, seine „Nieten in Nadelstreifen“ aus dem Jahr 1995 sind längst zum geflügelten Wort geworden. Der Anspruch einer ganzen Generation von Journalisten ist es auch gewesen, Oggers Kritik weiter zu tragen und für alternatives, besseres Wirtschaften in Unternehmen und Politik zu werben.

Über einen Mangel an scharfer Kritik müssen sich die Verlagsmanager in Deutschland nicht beschweren.



Die Landschaft des Horst Schlämmer ist die Medienmoral in ganz Deutschland, nicht nur die der WAZ-Gruppe in Nordrhein-Westfalen.

Nach den „Nieten in Nadelstreifen“ also die „Versager in Verlagen“, die in Print und Online nichts hinbekommen? Viele der jüngeren Journalisten kennen das Gefühl der Ohnmacht, wenn sie die Blätter der Tagespresse aufschlagen, von ödem Layout, oft noch mit der Optik der fünfziger oder sechziger Jahre, oft mit gleichem Aufmacher, Geschichten, die nicht packen. Viele Blätter, die sich eine Berichterstattung über Fachthemen leisten, die lieblos ist. Computerseiten, die oft mit monatelanger Verspätung Technikrends vorstellen, schnell und oberflächlich geschrieben. Schlecht getarnte Pressemitteilungen oder direkte Obsessionen von Verlegern, die gerne auch mal Interviews mit sich selbst abdrucken lassen. Durch den andauernden Personalabbau, die zunehmende Zerschlagung geordneter Arbeitsstrukturen und fehlende Investitionen in die Honoraretats für die Freien werden die Blätter erst recht nicht besser.

Wer kennt sie nicht, die Runde mit Kollegen, bei denen die meisten freimütig und fast stolz bekennen, die lokale Tageszeitung nicht zu abonnieren? Mit der Zeitung unterm Arm modern zu wirken, schafft vielleicht „nrc.next“ in den Niederlanden. In Deutschland dagegen ist die Lokalzeitung zunehmend ein Hinweis auf selbstbewussten Traditionalismus und

erdverwachsene Knorrigkeit, Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und ausfinanzierte Sterbeversicherung. Horst Schlämmer, der Lokaljournalist des Hape Kereling, ist die Personifizierung des Jammerbildes einer ganzen Reihe von Tageszeitungen, die dem Ende nahe sind. Die Landschaft des Horst Schlämmer ist die Medienmoral, nicht nur die bei der WAZ-Gruppe in Nordrhein-Westfalen.

Was schon für Print gilt, lässt sich erst recht für das Internet sagen. Auch hier sind viele Auftritte von Zeitungen von Anfang an vernachlässigt worden. Noch zu Beginn dieses Jahrzehnts mussten sich Redakteure der WAZ-Gruppe den Internetanschluss förmlich erkämpfen, so sparsam waren Geschäftsführungen, wusste der damalige WAZ-Betriebsrat Rolf Lautenbach zu berichten.

Warum der Übergang zum Bezahlmodell so besonders viel Kritik hervorruft, ist auf den ersten Blick gleichwohl überraschend. Denn viele freie (und auch angestellte) Journalisten haben seit Mitte der neunziger Jahre nicht verstanden, warum ihre Inhalte kostenlos verteilt wurden. Sie erhielten keine Beteiligung, auch wenn das hin und wieder von Verlegerseite suggeriert wurde. Es gab die Hoffnung, dass es durch Werbefinanzierung möglich würde. Angesicht der aktuellen Wirtschaftskrise haben sich solche Erwartungen allerdings auch zerschlagen. Deswegen ist es wenig verwunderlich, dass es auch bei vielen freien und angestellten Journalisten Zustimmung gibt für den Vorschlag, Bezahlinhalte einzuführen.

„Viele freie Journalisten haben nicht verstanden, warum ihre Inhalte kostenlos verteilt wurden.“

Für nicht wenige freie Journalisten der jüngeren Generation ist das kostenlose Internet allerdings auch die Voraussetzung eigener Arbeit. Der kostenlose Zugang zu aktuellen Zeitungen und vollständigen Archiven, der komfortable Überblick über die aktuelle Lage ist die Voraussetzung vieler Geschäftsmodelle von freien Journalisten, die angesichts magerer Honorare gerade noch auf Monatserlöse von ungefähr 1.900 Euro kommen, wie eine aktuelle DJV-Umfrage gezeigt hat. Was Redakteure schon zeitlich gar nicht mehr leisten können, den umfassenden Blick



auf Hunderte von Quellen - für Qualitätsjournalismus im Netz unverzichtbar. Eine ganze Reihe von Redaktionsbüros und Internetdiensten lebt von solchen Presseüberblicken oder Digests, die oft - nicht immer - der eigenen Branche verkauft werden: klassische Redakteurstätigkeit im Outsourcing-Modus.

Wenn plötzlich ganze Zeitungen wieder hinter Bezahlschranken verschwinden, können diese freien Redaktionsbüros kaum mehr berichten. Der Gang in den Lesesaal der Universitätsbibliothek ist auch im Zeitalter von Laptop und UMTS keine wirkliche Alternative für Freie. Berichterstattung wird dadurch lückenhaft und hohl. Schon heute lässt sich beobachten, wie manche Internetautoren Debatten erst verspätet beginnen, nachdem Beiträge aus gedruckten Medien online gestellt wurden. Manchmal bleiben sie auch gänzlich aus, wenn Beiträge gar nicht online gehen.

In dieser Doppelung liegt vielleicht die Dramatik, die der Kritik die besondere Schärfe gibt: Nicht nur fühlen sich viele deutsche Medienjournalisten heute wie der US-Journalist Steve Outing, der vergeblich versuchte, eine ganze Branche für das Internet zu mobilisieren. Sie merken auch, dass die neue Philosophie der Medienwelt ihre eigene wirtschaftliche Grundlage gefährdet. Der große - kostenlose - Überblick droht unmöglich zu werden. Nur noch zahlungskräftige Redaktionen werden umfangreiche Zahlabonnements führen und damit den wichtigen Zeitvorsprung bei Meldungen und Kommentaren haben. Gleiches gilt natürlich für die gesamte „Netzgemeinde“: Mit der Demokratisierung des Wissens ist es dann ein Stück weit vorbei. Geld regiert auch die Welt des Wissens, so lautet die neue, alte Devise. Dass hiergegen massiv protestiert wird, versteht sich von selbst. Aber haben die Verlage noch Alternativen?

Allein über die Frage von „Bezahlmedien“ oder Werbefinanzierung lässt sich die Zukunft von Zeitungen und ihren Internetpräsenzen kaum lösen. Einer der wichtigsten Punkte ist, ob Verlage überhaupt noch in die Qualität ihrer Blätter und Auftritte investieren.

„Nicht überall herrscht Hoffnungslosigkeit. So gründete eben erst ein ehemaliger WAZ-Chefredakteur ein Online-Magazin für einen kritischen Journalismus.“

Nicht überall herrscht Hoffnungslosigkeit. So gründete erst eben ein ehemaliger WAZ-Chefredakteur das Online-Magazin „Wir in NRW“. Aus dem Editorial von Alfons Pieper: „Die Zeit ist reif für einen kritischen Journalismus im Netz. In Nordrhein-Westfalen. In Zeiten, da die Erträge der Zeitungs- und Zeitschriftenverlage einbrechen, hunderte von Journalistenstellen in den Redaktionen gestrichen werden, die Politik mit neuen Mediengesetzen in Verlagen, Rundfunk- und Fernsehsendern immer stärker Einfluss nimmt, ist es notwendig, unabhängig, klar und parteifern das aufzuschreiben, was wirklich passiert.“

Fehlt nur noch ein passendes Geschäftsmodell, denn noch schreiben in „Wir in NRW“ alle Journalisten kostenlos. Gleichwohl zeigt das Beispiel: Die Debatte um Geschäftsmodelle und Internetjournalismus geht weiter. Im Zweifel auch ohne Verlage. Sie wären freilich gut beraten, wenn sie nicht nur an Bezahlwerten durch andere denken würden, sondern auch an eigene Investitionen.

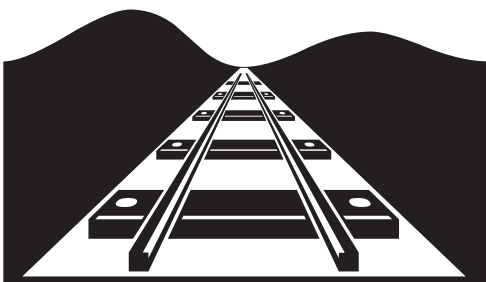
Michael Hirschler, hir@djv.de

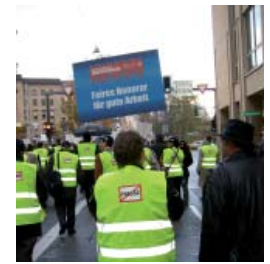


Zeitungen: Bald faire Honorare?

Die Verhandlungen über angemessene Honorare für freie Journalisten an Tageszeitungen sind beendet. Die Argumente sind ausgetauscht. Gremien der Verleger und der Journalistenorganisationen werden im Januar über den Abschluss entscheiden.

Ab dem 1. Februar sollen die neuen gemeinsamen Vergütungsregeln gelten. Allerdings mit einem erheblichen Wermutstropfen: Über die Angemessenheit von Fotohonoraren wurde noch kein Konsens erzielt. Nach einer Karenzzeit soll Anfang 2011 über die Höhe angemessener Fotohonorare weiter verhandelt werden.





DJV-Verhandlungsführer Benno H. Pöppelmann, Justiziar des DJV-Bundesverbandes, meint dazu: „Jetzt kommt es darauf an, dass das Verhandlungsergebnis auch bei den zuständigen Verbandsorganen beider Seiten Zustimmung findet.“

Für verfrühten Optimismus ist kein Platz. Dazu waren die Auseinandersetzungen mit dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) zu lang und zu schwierig.“ Die Verhandlungen zwischen den Journalistenorganisationen DJV sowie dju in ver.di und dem BDZV hatten 2003 begonnen. In über 40 Verhandlungsrunden wurde über faire Vertragsbedingungen und Honorare diskutiert.

Der Text der gemeinsamen Vergütungsregeln und die genauen Tabellenwerte im Bereich Wort werden Anfang Januar auf der Homepage des DJV veröffentlicht, wenn die Redaktion der Textfassung und der Tabellenwerte stattgefunden hat. Soviel steht aber schon fest: Die Zeilenhonorare werden nicht ganz das Niveau des Tarifvertrags für arbeitnehmerähnliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen erreichen, sondern zwischen zehn und fünfzehn Prozent darunter liegen.

Da von diesen „12-a-Honoraren“ bisher aber nur eine kleine Minderheit von Freien bei Tageszeitungen profitiert hat und die tatsächlichen Texthonorare pro Zeile häufig deutlich unter diesem Niveau liegen, ist das gleichwohl eine Verbesserung für die meisten freien Journalisten, die für Tageszeitungen arbeiten.

Bei Mehrfachnutzungen innerhalb von Zeitungen wird es ebenfalls eine klare Regelung geben. Ab einer Auflage von 300.000 Exemplaren wird es bei redaktioneller Zusammenarbeit oder Zulieferung außerhalb von Mantellieferungen und Redaktionsgemeinschaften Honoraraufschläge von 40 Prozent nach der jeweiligen Auflage geben. Außerdem sollen Journalisten 55 Prozent der Erlöse für Nutzungen in externen Datenbanken wie zum Beispiel GBI-Genios erhalten.

Bei den Fotohonoraren erst einmal Stoppschild. Bisher nicht erfolgreich waren die Verhandlungen zu den Fotohonoraren. Eine Einigung konnte mit dem BDZV noch nicht erzielt werden. Zu gering ist das Angebot der Verlegerseite, das mit etwa 35 bis 60 Prozent des tarifvertraglichen Bildhonorars zu völlig unangemessenen Preisen geführt hätte. Um das Scheitern der Verhandlungen an diesem Punkt zu verhindern, wurde ein „Moratorium“ vereinbart, das bis Ende des Jahres 2010 dauern soll. Ab Anfang 2011 soll erneut, allerdings maximal neun Monate lang, verhandelt werden. Sollte es dann zu keiner Einigung kommen, müsste ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden.

Generelle Bedeutung der Verhandlungen

Durch das Urhebervertragsgesetz, das auch auf Initiative des DJV im Jahr 2002 eingeführt wurde, gibt es einen gesetzlichen Anspruch auf angemessene Honorare und Vertragsbedingungen. Dieser Anspruch kann durch Einzelverfahren eingeklagt werden. Gleichzeitig ist die Möglichkeit vorgesehen, dass Verbände der Verwerter und der Urheber eine gemeinsame Vergütungsregelung vereinbaren können, mit der die Angemessenheit rechtssicher geklärt werden kann. Ohne eine solche klare gesetzliche Grundlage würde eine Vereinbarung im Übrigen gegen das Kartell- und Wettbewerbsrecht verstoßen.

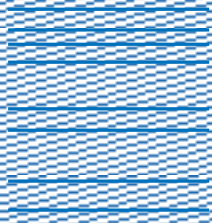
Wenn die Vergütungsregelung in Kraft tritt, gelten ihre Grundsätze für alle hauptberuflichen freien Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen. Wer dazu gehört, wird ebenfalls in der Vergütungsordnung geregelt.

Im Bereich der Zeitschriften sind die Verhandlungen mit dem Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) dagegen noch nicht abgeschlossen.

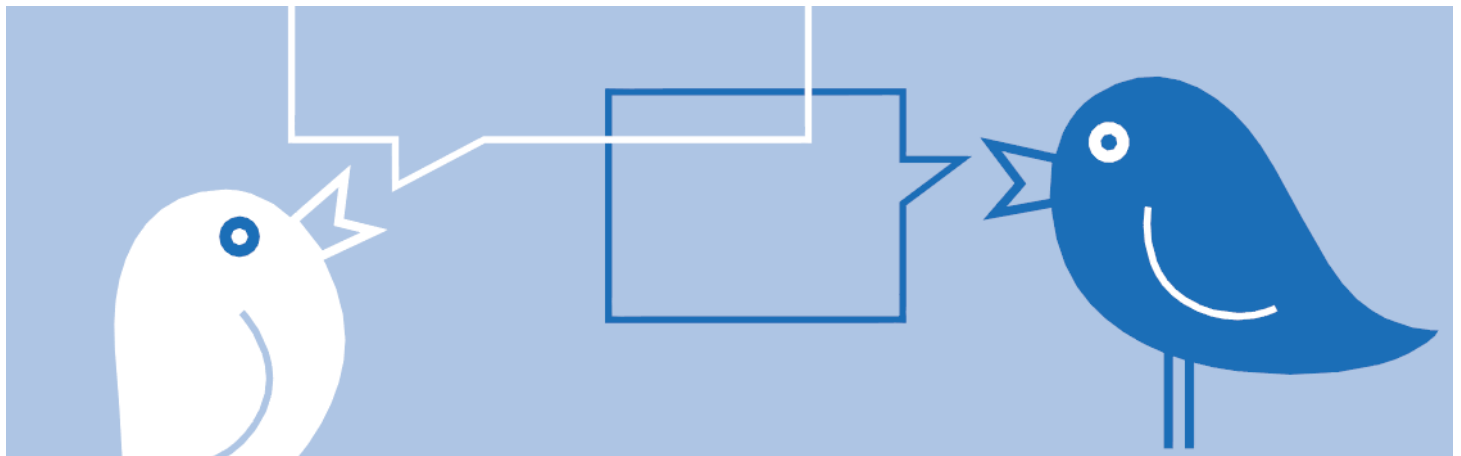
Eine ausführliche Darstellung der Regelung wird rechtzeitig vor dem geplanten Inkrafttreten am 1. Februar 2010 erfolgen.

MH

Bisher nicht erfolgreich waren die Verhandlungen zu den Fotohonoraren. Eine Einigung konnte mit dem BDZV noch nicht erzielt werden. Zu gering ist das Angebot der Verlegerseite.



Twitter für freie Journalisten



Vielleicht ist es im Jahr 2011 schon wieder Vergangenheit. Schon jetzt haben sich wieder manche Trendsetter für anderes, konkret: Facebook entschieden. Und die nächste Applikation kommt bestimmt. Aber eines steht fest: Das Jahr 2010 steht (noch) ganz im Zeichen von Twitter.



Die Frage ist nicht, ob oder warum. Sondern wie! Fakt ist, dass viele freie Journalisten Twitter schon nutzen. Klar ist auch, dass manche (schon wieder) Richtung Facebook schielen und Twitter langfristig nicht allzu viel Chancen einräumen.

Bei aller Twitterbegeisterung: bitte den Humor nicht verlieren! Twitter ist zugleich alles und nichts, ist medialer Hype und durchaus praktisches Werkzeug, Unterhaltung und Nutzwert. Grundlegend bleibt allerdings auch im Web 2.0 der User an den Tasten.

Einige Vorteile von Twitter einmal in Kürze:

- Freie, die viel unterwegs sind oder lange Wartezeiten vor Terminen haben, können über das Handy (Internet mit Flatrate) einen schnellen Nachrichtenüberblick bekommen und komfortabel eigene Informationen absetzen.
- Der Zwang zur Information mit 140 Zeichen (und die weitere Abkürzung in Handy-Browsern) ermöglicht den Zugriff auf maximale Information in kürzester Zeit.
- 140 Zeichen sind Training für die grauen Zellen: präzises Formulieren, Reduzierung auf das Wesentliche, ggf. plus Kurz-URL.
- Da keine E-Mail-Adressen etc. eingetragen werden müssen, kann eine Nachricht absolut schnell und formlos abgesetzt werden - wichtig in Situationen, wo dies den Umständen nach diskret erfolgen soll.
- Sofern Twitter nicht durch zuviel Traffic gestört ist, abhängig von Bezugsquellen sehr schnelle aktuelle Informationen.
- Zugriff auf Informationen von Personen, die nicht bloggen würden, wohl aber twittern.

Einige Vorteile von Twitter einmal in Kürze:

- Freie, die viel unterwegs sind oder lange Wartezeiten vor Terminen haben, können über das Handy (Internet mit Flatrate) einen schnellen Nachrichtenüberblick bekommen und komfortabel eigene Informationen absetzen.
- Der Zwang zur Information mit 140 Zeichen (und die weitere Abkürzung in Handy-Browsern) ermöglicht den Zugriff auf maximale Information in kürzester Zeit.
- 140 Zeichen sind Training für die grauen Zellen: präzises Formulieren, Reduzierung auf das Wesentliche, ggf. plus Kurz-URL.
- Da keine E-Mail-Adressen etc. eingetragen werden müssen, kann eine Nachricht absolut schnell und formlos abgesetzt werden - wichtig in Situationen, wo dies den Umständen nach diskret erfolgen soll.
- Sofern Twitter nicht durch zuviel Traffic gestört ist, abhängig von Bezugsquellen sehr schnelle aktuelle Informationen.
- Zugriff auf Informationen von Personen, die nicht bloggen würden, wohl aber twittern.

Wozu Twitter genutzt werden kann

Twitter kann bei freien Journalisten z.B. dienen als Mittel zur Recherche nach Themen, Trends, Informanten:

- „Passive“ Recherche: Suche nach bereits vorhandenen Infos

Viele Journalisten abonnieren verschiedene Quellen, um frühzeitig auf neue Trends oder auch Beiträ-

ge in anderen Medien aufmerksam zu werden. Hinzu kommt zitierbarer „O-Ton“ direkt aus dem Twitter-Account von Politikern, Managern, Mitarbeitern oder allgemein Bürgern.

„Aktive“ Recherche: Abfrage an Abonnenten nach Infos, Trends

Wer ausreichend Abonnenten aufweist, kann über Twitter auch schnell Feedback bekommen. So fragt die „Abendzeitung“ beispielsweise Stimmungsbilder zu Themen oder schlichtweg auch das Wetter in bayerischen Regionen ab. Gut genutzt werden kann Twitter zum Aufbau von eigenen Informantennetzen.

Durch das Festlegen eigener Hashtags und der Einrichtung einer Twitterwall können zudem eigene Themenschwerpunkte geschaffen werden.

Weiterhin können Kurzinterviews und Umfragen über Twitter gestartet werden.

Twitter als Mittel zur Verbreitung eigener Themen, Themen-Marketing gegenüber Redaktionen und Dritten

Vernetzung mit Kollegen

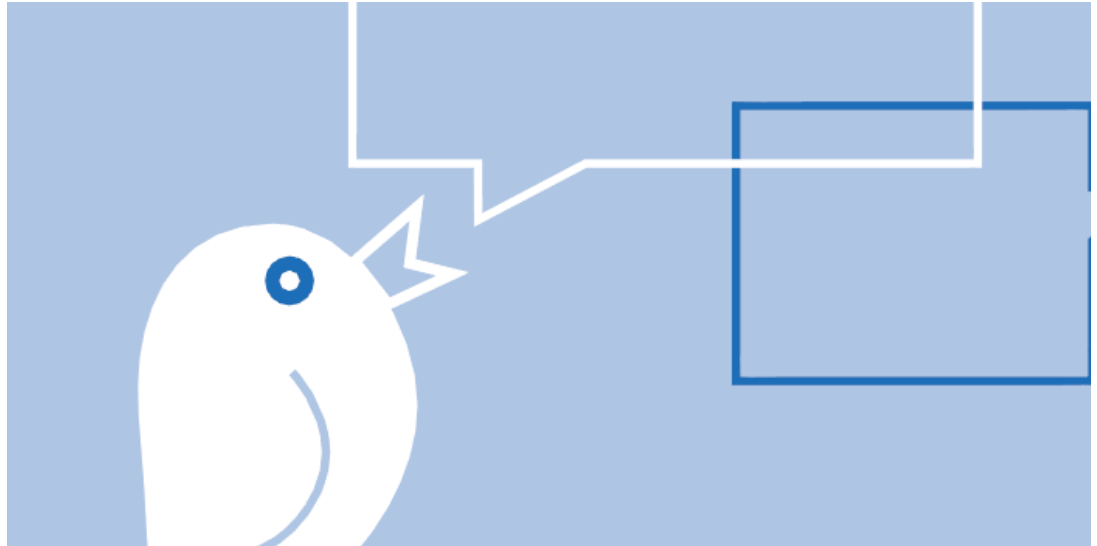
Wer über eine Kollegen-Liste mit anderen freien Journalisten (und auch Redakteuren) verbandelt ist, kann komfortabel aus der gerade bei Freien auf Grund der individuellen Arbeitsweise oft gegebenen Isolation ausbrechen und kurzfristig Treffen (Twittagesen, Twitcoffee etc.) organisieren. Hinzu kommt ein schneller Tweet mit der Bitte um Kollegenhilfe bei einer Frage. Über den Aufbau themenbezogener Twitterlisten kann unter Umständen sogar eine Community aufgebaut werden, die vielleicht vorher noch nichts voneinander wusste.

Twitter-Listen als Serviceleistung

Wenn Sie ein spezielles Themengebiet betreuen, können Sie die von Ihnen abonnierten Anbieter in Themengruppen (Fachthemen, Region, Sprache etc.) sortieren und damit den Redaktionen, die Sie beliefern, einen praktischen Service bieten.

Wer ausreichend Abonnenten aufweist, kann über Twitter auch schnell Feedback bekommen, etwa Stimmungsbilder zu Themen.

Wer permanent auf eigene Inhalte hinweist, ausschließlich automatisiert zwitschert, selten auf Fragen Antworten gibt oder ausschließlich Banalitäten absondert, landet schnell im Twitteroff.



Grafik (Ausschnitt): Harald Stöcker

„Über Twitter lässt sich - zumindest derzeit - zwangloser als sonst Kontakt zu medienaffinen Personen herstellen. Für Journalisten, die Kontakt mit Informanten suchen, durchaus ein Vorteil.“

Organisation / Statusmeldungen für Arbeitsgruppen, Redaktionsteams etc.

Ursprünglich wurde Twitter dazu erfunden, um komfortabel, kurz und offen über den eigenen Status zu informieren, damit Arbeit im Team leichter zu organisieren ist. Für Journalisten, die viel unterwegs sind, durchaus eine adäquate Möglichkeit, um Kontakt zu Redaktionen zu behalten.

Akquisition medientechnikaffiner (neuer) Kunden von Firmen oder Mitgliedern von Vereinen, Verbänden

Über Twitter lässt sich - zumindest derzeit - zwangloser als sonst Kontakt zu medienaffinen Personen herstellen. Für Journalisten, die Kontakt mit Informanten suchen, durchaus ein Vorteil. Natürlich auch dann, wenn sie für Firmen, Vereine oder Institutionen in der Öffentlichkeitsarbeit tätig werden. Hier sollte natürlich von Anfang klar gemacht werden, in wessen Auftrag getwittert wird.

Marketing

Twitter ist ein Dialogmedium! Werden manche Accounts kritisch betrachtet, kann diese Binsenweisheit gar nicht oft genug wiederholt werden.

Selbstmarketing und „Branding“

Der Stil der Tweets, Diktion und getwitterte Inhalte vermitteln meist ein aussagekräftiges Bild des Absenders. Wer allerdings permanent auf eigene Inhalte hinweist, ausschließlich automatisiert (z.B. via Twitterfeed) zwitschert, selten auf Fragen Antworten gibt oder ausschließlich Banalitäten absondert, landet schnell im Twitteroff via Blockfunktion oder Followerverlust.

Marketing eigener Themen und Spezialgebiete

Wer via Twitter Interesse weckt und Diskussionen „anschubst“ (mit Retweets, Antworten, DMs und eigenen Beiträgen), schafft in der Regel auch schnell den Sprung in den persönlichen Kontakt. Für das weitere How-To siehe oben.

Echtheit

Authentizität: Wer wie ein „Twitterbot“ reagiert (ausschließlich Retweets), überdurchschnittlich vielen Twitterern folgt, aber nur wenige Follower hat, null eigene Tweets hat, braucht sich über eine kommunikative Sackgasse nicht zu wundern. Zur Echtheit kann übrigens durchaus gelegentlich ein freundliches „Guten Morgen“, ein Genesungswunsch für einen erkrankten Twitterer u.ä. gehören. So lange man es damit nicht übertreibt ... und per DM/direct message geht das natürlich auch.

Follower anschauen, aber nicht jedem folgen

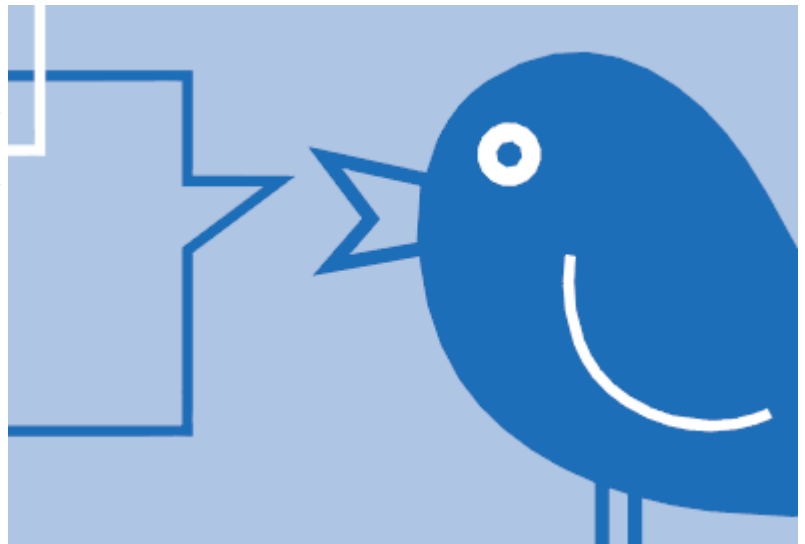
Zum (Selbst)Marketing gehört konsequenter Umgang mit Followern; reflexhaft jedem Follower zurückzufolgen, ist Unfug. Genauso wie die beliebten, spamgenerierenden Programme „Get thousands of followers for free.“ Ein gelegentliches Aufräumen ist durchaus sinnvoll: Check auf Spammer via z.B. <http://www.twitblock.org> oder praktisches Organisieren der Follower via <http://www.tweepler.com>. Für unerwünschte Follower (Bots, Brit.neys und Co) gibt's die „block“-Funktion. Der Rest ist Sport.

Kostenpflichtiger Nachrichtendienst

Da es noch kein direktes Abo-System in/aus Twitter zu geben scheint, zur Zeit (nicht wirklich komforta-



Grafik (Ausschnitt): Harald Stöcker



bel) nur über klassische Internetbezahldienste, z.B. Firstgate oder einfache Überweisung. Die Freischaltung müsste dann manuell vorgenommen werden.

Hier scheint sich aber einiges zu bewegen. So wurde im Dezember 2009 ein neues Payment-System vorgestellt: „squareup.com“; siehe dazu auch <http://t3n.de/news/square-262040/>

Freizeit!
Twitter kann auch zum Vergnügen genutzt werden! Das versteht sich von selbst und bedarf daher keiner weiteren Erläuterung.

Überlegungen zum Daten- und Quellenschutz
Datenschutz für den Anbieter und Abonnenten ist nicht gegeben. Wenn Sie Twitter nutzen, legen Sie in der Normalfunktion (wenn Sie ein öffentliches Profil haben) sowohl offen, was Sie selbst abonniert haben als auch Ihre Abonnenten. Das bedeutet auch, dass für interessierte Dritte (z.B. unfreundliche Regierungen, Auftraggeber, Arbeitgeber etc.) ein Profil erkennbar ist, das Sie vielleicht nicht preisgeben wollen. Umgekehrt zwingen Sie Ihre Abonnenten (bzw. solche, denen das so nicht klar ist) dazu, sich selbst zu „outen“. Insofern kann es bei bestimmten Themen ratsam sein, auf einen Twitterdienst zu verzichten und ganz bewusst nur Informationen über RSS bereit zu stellen. Allerdings bietet auch Twitter einen RSS-Service, so dass sich der Regelnutzer, der sich ein wenig auskennt, natürlich darüber bedienen ließe. Ein Datenschutzhinweis: „Sie sind als Abonnent sichtbar. Wenn Sie Wert auf Anonymität legen, sollten Sie einen RSS-Feed abonnieren“, wäre sinnvoll.

Trennung zwischen Anbieter- und Leserinformation

Es kann Sinn machen, mehrere Accounts zu führen. Beispielsweise eines, über das freie Journalisten recherchieren. Ein anderes, über das sie informieren. So besteht nicht die Gefahr, dass der Leser, der u.U. unbefangen „offen“ abonniert, mit den Quellen assoziiert wird.

Kopierbarkeit des eigenen Arbeitsumfelds
Für manche freien Journalisten sind Quellen ein wesentlicher Bestandteil ihres Geschäftsbetriebs. Wer diese Quellen offenlegt, riskiert, dass Wettbewerber diese kopieren. Was auch sein kann: Wer Quellen auflistet, die er zufällig oder lediglich zur Recherche auswertet, riskiert, dass er von Dritten direkt mit diesen Quellen identifiziert wird (z.B. bei Lektüre extremistischer oder verschwörungstheoretischer Twitterdienste, deren Kenntnis einem Journalisten freilich nicht immer schaden muss).

4. Juristisches

Impressum
Die Verwendung eines Impressums ist zu empfehlen. Für freie Journalisten ist es auch eine gute Methode, um auf die eigene Person oder die ausführliche Webseite aufmerksam zu machen. Entweder gehört das Impressum in die Kurzzeile für „Bio“ oder in Form einer Bilddatei in das Hintergrundbild.

Verwendung von Hashtags
Mit einem Hashtag (z.B. #dju09) können Sie eigene Diskussionen zu bestimmten Themen starten oder sich in Debatten einklinken. Allerdings wäre es wett-

Juristen empfehlen die Verwendung eines Impressums. Es kann in der Bio als Link oder auch ausführlich als Bilddatei im Hintergrund hinterlegt werden. *lis et, quatin vent pratin ut do eriusci llandit*

„Es kann Sinn machen, mehrere Accounts zu führen. Beispielsweise eines, über das freie Journalisten recherchieren. Ein anderes, über das sie informieren. So besteht nicht die Gefahr, dass der Leser mit den Quellen assoziiert wird.“

Die Grundsätze des Presse- und Persönlichkeitsrechts gelten auch für Twittermeldungen

bewerbswidrig und ggf. ein Verstoß gegen Markenrechte, wenn Markennamen permanent genutzt werden, um eine bestimmte Marke mit einer anderen in Verbindung zu bringen (z.B. um Aufmerksamkeit bei den Nutzern des „Tagesspiegel“ zu bekommen, klinkt jemand sich permanent ohne Grund und Bezug mit dem Hashtag dort ein).

Presserecht, Persönlichkeitsrecht

Die Grundsätze des Presse- und Persönlichkeitsrechts gelten auch für Twittermeldungen. Es ist zu berücksichtigen, dass Twittermeldungen in der Grundeinstellung online zu finden sind, damit Meinungsäußerung in der Öffentlichkeit stattfindet. Auch mit 140 Zeichen lassen sich bereits relevante - und teure - presse- oder persönlichkeitsrechtlich relevante Rechtsverstöße begehen. Eine Haftung für Links kann damit ebenfalls bestehen nach den Grundsätzen der normalen Link-Haftung.

Urheberrecht

Grundsätzlich dürfte fraglich sein, ob ein Tweet mit 140 Zeichen bereits als geschütztes Werk angesehen werden kann (Problem der „Schöpfungshöhe“). Das dürfte zwar für bestimmte Anbieter wie Twitter-Grafiken, z.B. http://twitter.com/Larry_Carlson, gelten. Die meisten Meldungen dagegen dürften als Tatsachen oder Kurzmeldungen nicht geschützt sein (ein dahinter stehender Blogeintrag natürlich schon). Ohnehin erscheint das „Weitertweeten“ als Teil des Systems, so dass auch deswegen die Schutzbedürftigkeit zur Diskussion stehen könnte. Für die Twittermeldungen eines Accounts als Ganzes dürfte dagegen ein urheberrechtlicher bzw. leistungsschutzrechtlicher Schutz durchaus zu bejahen sein, zumindest der Schutz der spezifischen Sammlung.

Prozessrecht: Twitter aus/in/im Gerichtssaal

Siehe dazu *journalist* 12/2009, S.68 (auch nachzulesen im - für Mitglieder und Abonnenten kostenlosen - *journalist-epaper*) sowie bei Rechtsanwalt Henning Krieg in „Kommunikation und Recht“ 11/673, online unter <http://www.kommunikationundrecht.de/archiv/pages/show.php?id=68031>

„Die Grundsätze des Presse- und Persönlichkeitsrechts gelten auch für Twittermeldungen. Es ist zu berücksichtigen, dass Twittermeldungen in der Grundeinstellung online zu finden sind.“

8. Weiterführende Links

a) Generelles

- The Journalist's Guide to Twitter <http://mashable.com/2009/05/14/twitter-journalism/>

- 101 Twitter Tools For the Ultimate Twitter Expert | SociableBlog.com: Social Media Blog <http://bit.ly/5YLgiz>

- 6 Ways to Focus Your Twitter Strategy and Grow Your Photography Business <http://url4.eu/rZkg>

b) Einige Hilfsmittel

Twitterfeed.com

Grundsätzlich kann man einen bereits bestehenden RSS-Feed mit Twitterfeed in Twitter einbinden, so dass bei jeder neuen Meldung per RSS auch eine Twittermeldung erstellt wird. Allerdings ist man in diesem Fall von den Zufälligkeiten des Systems abhängig (es gibt offenbar unterschiedliche Reaktionszeiten, mit denen Twitterfeed die RSS-Feeds ausliest und Twitter-Meldungen erstellt). Wer die zeitliche Kontrolle möchte, muss sich das gut überlegen.

Twitter Updater (z.B. aus Wordpress)

Mit Plugins für Redaktionssysteme wie Wordpress lässt sich im System eine zusätzliche Option einblenden, die individuell (für jeden Beitrag) fragen kann, ob eine Twittermeldung gewünscht ist. Denn es mag Beiträge geben, die als Blog-Eintrag noch sinnvoll sein mögen, in Twitter aber bereits fürchterlich veraltet und von Dutzenden bereits re-tweetet wurden. Mit sozialen Netzwerken kommunizieren.

Der Kurznachrichtendienst Twitter ist auch als Verbindung in und aus anderen Netzwerken hilfreich. Daher können eigene Termine oder Nachrichten aus Xing schnell auf Twitter gepostet werden, genau wie in Facebook und zurück. Das schützt davor, wichtige Informationen gleich mehrfach eintragen zu müssen.

Linkverkürzer

Buchstaben sind bei Twitter Mangelware. Lange Internetadressen daher des Twitterers Tod. Kurz-URL Dienste wie bit.ly (nur formal auf Lybien registriert) erlauben nicht nur die Verkürzung langer Adressen, sondern ermöglichen auch die Auswertung, welche Resonanz ein Link gefunden hat.

5. Zum Schluss: Wie viele Abonnenten muss man haben?

Es ist unter Twitterern internationale Tradition, das Erreichen von runden Zahlen bei den Abonnenten zu feiern, im Regelfall pro Hundert. In Deutschland haben viele Twitteraccounts auch von interessanten Anbietern Ende 2009 oft noch nicht einmal 2.000 Abonnenten erreicht. Wenn Sie einmal richtig beeindruckt sein möchten, dann besuchen Sie den Twitteraccount des britischen Schauspielers, Unterhalters und Journalisten Stephen Fry und schauen einmal, wie viele Abonnenten er hat - und wie oft er gelistet ist. Allerdings folgt er angeblich selbst auch über 50.000 anderen Twitterern - jaja. US-Dokumentarfil-



mer Michael Moore hat dagegen „nur“ etwas über 500.000 Follower. Fakt ist jedenfalls, dass bei vielen Twitteraccounts eine gewisse Korrelation zwischen der Zahl der abonnierten Twitteraccounts und Abonnenten festzustellen ist, praktisch nach dem Motto: „Folgst du mir, folge ich dir.“

6. Und was kommt nach Twitter?

Aus Sicht mancher Nutzer ist Twitter zu spartanisch, sie möchten auch gleich Vorschau-Bilder und andere multimediale Features angezeigt bekommen, wie das bei Facebook und anderen üblich ist. Gleichwohl muss das nicht heißen, dass die Twitter-Philosophie obsolet wird. In der Kürze liegt die Würze, und unterwegs mit Handy und kleinen Anzeigegeräten bleiben Kurzmeldungen attraktiv. Am Ende ist es unerheblich, ob der Dienst „Twitter“ oder „Facebook-Short“ heißen muss. Das Prinzip ist überzeugend. Für Journalisten, die große und komplizierte Themen klein und anschaulich machen müssen, ist das Zwitschern unabhängig vom System eine spannende Herausforderung.

7. In/bei/mit Twitter: Der DJV hilft

Der DJV hat für Journalisten in seinem eigenen Account www.twitter.com/djvde eine Liste eingerichtet, auf der Twitter-Accounts von Mitarbeitern der Bundes- und Landesgeschäftsstellen sowie ehrenamtlich Aktiven aufgeführt werden.

Außerdem ist unter www.twitter.de/djvfreie eine gemeinsame Liste von Freien, die twittern und Mitglied im DJV sind, zu finden. Diese Liste ist ja international in „Listorioius“ gelistet, um die Teilnehmer zu vermarkten. Interessenten können sich dort direkt registrieren.

8. Und nach Twitter zu Facebook und Xing?

Selbstverständlich sind der DJV und viele seiner Mitstreiter auch in Facebook zu finden. Einfach über die „Suchfunktion“ in Facebook nach „DJV“ fahnden, schon finden Sie die „Fanseite“ für den DJV sowie eine weitere für die Freien. Dort können Sie auch die „Fans“ der „Fan-Seite“ sehen und sich mit diesen

„Der britische Schauspieler, Entertainer und Journalist Stephen Fry ist von über einer Millionen Personen abonniert worden. US-Dokumentarfilmer Michael Moore hat „nur“ 500.000 Follower.“

„befreunden“. Diese relative Unbefangenheit mit dem Freundschaftsbegriff ist Teil der Facebook-Kultur. Sie haben in Facebook freilich die Möglichkeit, ihre Freunde auch zu kategorisieren in „Geschäftlich“ oder etwa „Kegelkumpel“. Manchmal kann es aber auch sinnvoll sein, hier geschäftliche und private Freunde komplett zu trennen und zwei separate Accounts zu pflegen, zusätzlich auch noch einige Recherche-Accounts.

Bei Facebook ist ganz besonders auf die Datenschutzeinstellungen zu achten. Viele Grundeinstellungen sorgen für eine Offenheit der eigenen Daten. Für freie Journalisten ist Facebook aber derzeit in der Regel sinnvoll, um eher zwanglos Kontakte zu Redaktionen und Informanten zu knüpfen. Auch nicht vergessen werden sollte Xing. Jedenfalls in Deutschland für Geschäftskontakte immer noch sinnvoll, und ein Stück weit professioneller als Facebook. Der DJV ist dort mit einer Gruppe für Freie sowie einem Marktplatz für Redaktionen/Freie präsent.

Hinweis : Dieser Beitrag wurde gemeinsam von einer Arbeitsgruppe im Netz zusammengestellt, unter besonderer Beteiligung von Heike Rost und Michael Hirschler.



Steuern und Soziales 2010

Neue Abschreibungsregelungen für Betriebsausgaben, bessere Absetzbarkeit von Krankenversicherungsbeiträgen, Neues zum Krankengeld: Was sich im Jahr 2010 ändert und welche gesetzlichen Regelungen, tarifvertraglichen Vereinbarungen und Urteile aus dem Jahr 2008/2009 bekannt sein sollten .



Für Betriebsausgaben gibt es im Jahr 2010 neue Abschreibungsregelungen. Betriebsausgaben bis zu einem Nettopreis von 410 Euro dürfen wieder sofort abgeschrieben werden.

Die alten Regelungen zur „Pool-Abschreibung“ sind damit aber nicht Geschichte. Selbständige können ab dem Jahr 2010 jedes Jahr neu entscheiden, nach welcher Methode sie ihre Wirtschaftsgüter abschreiben wollen. Entscheiden sie sich für die 410-Euro-Methode, bedeutet das auch, dass alle Betriebsausgaben, die höher liegen, in längeren Fristen nach der dafür geltenden Abschreibungstabelle abzuschreiben sind.

Wer dagegen beim „Poolen“ bleiben möchten, muss das dann auch für alle Ausgaben zwischen 150 Euro und 1.000 Euro praktizieren. Die 410-Euro-Abschreibung gilt hier also nicht.

Sie wissen gar nicht, was der „Pool“ war bzw. ist?

Die „Poolabschreibung“ bedeutete: Alle Investitionen eines jeden Jahres, die zwischen 150 bis 1.000 Euro



gekostet haben, müssen über fünf Jahre abgeschrieben werden. Das bedeutete, dass jeweils nur zwanzig Prozent der Jahresinvestitionen abgeschrieben werden konnten.

Steuerentlastung bei der Krankenversicherung

Krankenversicherungsbeiträge sind ab 2010 voll als Sonderausgaben von der Steuer absetzbar. Das gilt für Selbständige, sozialversicherungspflichtige freie Mitarbeiter sowie Arbeitnehmer allerdings nur in Höhe des Basisschutzes, also ohne den Beitrag, der für das Krankengeld gezahlt wird und auch nicht für Wahltarife. Das gilt für Beiträge an gesetzliche Krankenkassen und private Krankenversicherungen.

Die Haftpflicht und andere Vorsorgeversicherungen werden bei Selbständigen dabei nur noch dann berücksichtigt, wenn der Versicherte in der Kranken- und Pflegeversicherung weniger als 1.900 bzw. 2.800 Euro Kosten hat. Der Betrag von 2.800 Euro gilt nur für Selbständige, die außerhalb der Künstlersozialversicherung stehen:

Der Höchstbetrag liegt bei 1.900 Euro für Steuerpflichtige, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben oder für deren Krankenversicherung Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 9, 14, 57 oder 62 erbracht werden. Da § 3 Nr. 57 EStG 7 „die Beträge, die die Künstlersozialkasse zugunsten des nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten aus dem Aufkommen von Künstlersozialabgabe und Bundeszuschuss an einen Träger der Sozialversicherung oder an den Versicherten zahlt“, betrifft, gilt der Betrag von 1.900 Euro auch für Versicherte der Künstlersozialkasse.

Wer eine Steuererklärung abgibt, kann allerdings auch die Regelungen aus dem Jahr 2004 anwenden, wenn sie für ihn günstiger wären. Ein klarer Fall für den Steuerberater.

Erhöhung Grundfreibetrag

Der steuerliche Grundfreibetrag steigt auf 8.004 (bisher 7.834) Euro im Jahr für Ledige und 16.009 (bisher 15.669) Euro für Ehepaare.

Steuerstatus Freie im Rundfunk

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs ist das Verhältnis von steuerlichem Unternehmerstatus und Sozialversicherungspflicht geklärt. Danach gilt: Sofern Sozialversicherungspflicht zu Recht vorliegt, sind Beiträge nicht umsatzsteuerpflichtig. Das gilt nicht für Zuschüsse an das Presseversorgungswerk und die Pensionskasse, diese sind umsatzsteuerpflichtig (Urteil vom 25. Juni 2009, Aktenzeichen V R 37/08).

Moderation: 7 Prozent Umsatzsteuer

Die Moderation einer wöchentlich ausgestrahlten Radiosendung kann mit 7 Prozent abgerechnet werden. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Moderation wegen einer „charakteristischen Sprechweise eine individuelle Handschrift trägt“ und daher urheberrechtlichen Schutz genießt. Das hat das Finanzgericht Köln mit Urteil vom 18. Oktober 2006 entschie-

Krankenversicherungsbeiträge sind von 2010 von der Steuer absetzbar. Der Grundfreibetrag bei der Steuer steigt auf 8.004 Euro.

„Betriebsausgaben bis zu einem Nettopreis von 410 Euro dürfen wieder sofort abgeschrieben werden.“

den.

Arbeitszimmer bleibt Dauerbrenner

Das Arbeitszimmer „zu Hause“ ist vorläufig wieder leichter absetzbar. Diese Regelung betrifft vor allem freie Journalisten, die in einem Sender schwerpunktmäßig tätig sind, aber auch noch ein Arbeitszimmer im Haus haben.

Arbeitszimmer hauptberuflicher freier Journalisten, die mit Schwerpunkt im heimischen Büro tätig sind, waren schon immer absetzbar und bleiben das auch. Der Grund dafür ist relativ klar: Der normale freie Journalist übt die für seine Tätigkeit wesentliche Arbeit im heimischen Büro aus. Geistige Synthese, die endgültige Textproduktion oder Schlussbearbeitung des Fotomaterials sind Tätigkeiten, die praktisch nur „inhouse“ stattfinden können.

Wenn ein Finanzamt hier dennoch bockig wird, kann der DJV helfen. Beispielsweise wurde in einigen Fällen ein „Tagebuch“ geführt, um dem Finanzamt anhand eines Stundenplans zu zeigen, wo und wie gearbeitet wird. Denn viele Finanzbeamte denken, dass freie Journalisten dauernd auf Achse sind. Dass freie Journalisten vor allem Schreibtischtäter sind, muss oft aufwändig vermittelt werden.

Hier gibt es trotzdem immer wieder Probleme mit Finanzämtern. Diese fordern beispielsweise:

- Das Arbeitszimmer muss ein abgetrennter Raum sein.
- Es dürfen keine Privatsachen vorhanden sein.

„Das Arbeitszimmer hauptberuflicher freier Journalisten mit Schwerpunkt im heimischen Büro war schon immer absetzbar und bleibt das auch. Die vorläufige Absetzbarkeit des Arbeitszimmers betrifft vor allem Freie, die viel in einem Sender tätig sind, aber zusätzlich ein Büro im Haus haben.“

- maximale Größen (d.h. ein Raum wird anerkannt, ein weiterer aber nicht).

Der DJV hilft hier und berät. Stets sollte darauf geachtet werden, innerhalb von vier Wochen nach einem ablehnenden Bescheid Einspruch einzulegen.

Krankengeld - keine Nebensache!

Krankengeld sichert seit 1884 Beschäftigte gegen Armut bei Krankheit. Es ist nicht nur deswegen wichtig, weil es einen Zahlungsanspruch in Höhe von 70 Prozent des Einkommens für bis zu 78 Wochen sichert, sondern weil es zugleich den - beitragsfreien! - Verbleib in der Krankenkasse bedeutet. Für erkrankte Versicherte und ihre Familien unverzichtbar.

Der Anspruch auf Krankengeld ist übrigens auch Voraussetzung für den Anspruch auf gesetzliches Mutterschutzgeld und die beitragsfreie Versicherung in der Mutterschaftszeit sowie einer eventuell anschließenden Elternzeit.

Zur Jahreswende 2009 hatte es eine Änderung gegeben. Krankengeld gab es ab dem 1. Januar 2009 für unständig Beschäftigte und hauptberuflich Selbständige nur noch als privaten Wahltarif bei der Kasse. Nur bei den über die Künstlersozialkasse gesetzlich Versicherten bestand es weiterhin ab der 7. Woche.

Rund ein Drittel der frei tätigen DJV-Mitglieder hatte auf diese Weise seinen bisherigen Krankengeldanspruch verloren. Die von den Kassen aufgestellten Wahltarife waren zum Teil extrem teuer (bei einer Kasse bis über 400 Euro).

Mit einer groß angelegten Kampagne hat der DJV versucht, die Wiedereinführung des klassischen Krankengelds zu erreichen. Diese Bemühungen waren teilweise erfolgreich.

Für das Krankengeld gilt seit dem 1. August 2009: Es gibt wieder Krankengeld („klassisch“) ab der 7. Woche, aber nur bei expliziter Wahlerklärung durch die Berechtigten. Der DJV appelliert daher an alle Freien, die über ihre Sender versichert sind oder als Selbständige in einer Krankenkasse, aber nicht über die Künstlersozialkasse versichert sind, diese Wahlerklärung abzugeben. Gerade auch für Frauen ist die Option für Krankengeld wichtig, weil soziale Leistungen wie das Mutterschaftsgeld und beitragsfreie Versicherung in dieser Zeit sowie einer eventuell anschließenden Elternzeit daran gekoppelt sind.

Ausgenommen davon sind die wenigen Freien, die von ihren Sendern mit dem „regulären Arbeitnehmerbeitrag“ bei der Krankenkasse gemeldet werden und damit automatisch Anspruch auf Krankengeld ab der siebten Woche haben. Wer sich unsicher ist, sollte sich bei seinem Sender oder seiner Kasse danach erkundigen, mit welchem Beitragssatz und Anspruch er/sie versichert ist. Der DJV berät hier ebenfalls.

Übrigens sind die Aussichten für das Krankengeld generell gar nicht so gut. Die neue Regierung diskutiert intern die Umstellung des Krankengelds für Arbeitnehmer und alle übrigen Mitglieder auf Wahltarife, so dass sich die Frage stellt, ob es wieder eine

reine Wahlleistung ab dem Jahr 2010/2011 werden könnte. Hier wird der DJV sich engagieren müssen, das klassische, günstige Krankengeld erneut zu sichern.

Probleme beim Krankengeld

Leider stellt sich beim Krankengeld für Freie das Problem, dass manche Kassen trotz vorheriger Versicherung durch Wahlerklärung nicht leisten wollen. Denn viele Sender melden ihre Freien ständig an und ab. Nun sagen manche Kassen: Wenn du erkrankst nach einer Abmeldung, bist du rechtstechnisch nach vier Wochen schon nicht mehr Mitglied der Kasse, so dass du in der siebten Woche entweder Nichtmitglied oder, falls du dich kümmerst, Mitglied ohne Beschäftigung bist, und als solches hast du keinen Krankengeldanspruch, selbst wenn du das vorher versichert hattest.

Manche Kassen sind auch der Meinung, dass diejenigen, die eine Wahlerklärung abgegeben haben, dann auch drei Jahre an die spezifische Krankenkasse gebunden sind. Der DJV meint: Die dreijährige Bindung gibt es in dieser Form nur bei den Wahltarifen für die ersten sechs Wochen. Beim klassischen Krankengeld ab der siebten Woche gibt es lediglich eine Bindung an die Wahlerklärung an sich, aber nicht die spezifische Kasse.

Was gilt also beim „7.-78.-Wochen-Krankengeld“?

- Für KSK-Freie bleibt alles unverändert (gut).
- Rundfunk-Freie (über Sender Versicherte): Wahlerklärung erforderlich (wirkt zum 1. des Folgemonats)
 - unbedingt erforderlich
 - Beitragsfreiheit Krankenversicherung bei Bezug
 - Erhöhung des Beitragssatzes auf 14,9 Prozent
 - Bindung nicht an Kasse, nur an Wahlerklärung

Tarifverträge für die ersten sechs Wochen an Rundfunkanstalten

Der DJV hat im Jahr 2009 gemeinsam mit ver.di an verschiedenen Rundfunkanstalten Tarifverträge für arbeitnehmerähnliche Personen verhandelt, die Zahlungen in den ersten sechs Wochen sichern. Nachdem es zunächst an vielen Anstalten Übergangsregelungen gegeben hatte, ist an fast allen Anstalten bis Ende 2009 auch eine endgültige Regelung der Zahlungsansprüche erfolgt. Das gilt insbesondere für den SWR, SR, MDR, NDR, RBB. Von anderen Rundfunkanstalten wie der Deutschen Welle, Radio Bremen und dem BR liegen Erklärungen vor, nach denen sich Ansprüche bereits aus den früher geltenden Tarifverträgen ergeben. Bei Rundfunkanstalten wie Deutschlandradio/Deutschlandfunk und dem WDR liefen die Verhandlungen zum Jahresende 2009 noch. Beim ZDF ergeben sich Ansprüche aus Rahmenverträgen. Für Freie ohne Rahmenverträge am ZDF sind dagegen noch Verhandlungen erforderlich.

Freie sollten sich die jeweils geltenden Tarifverträge bei ihren Landesverbänden besorgen, um ihre Rechte zu kennen.

Wahltarif-Krankengeld für den Rest?

Unabhängig von „Wahlerklärungs-Krankengeld“ (7.-78. Woche) gibt es noch Wahltarif-Krankengeld (1./3.-6. Woche).

Machen Wahltarife Sinn und muss das sein?

In erster Linie handelt es sich um eine Geldausfall-Versicherung. Sie ersetzt das fehlende Geld. Denn die Versicherung „an sich“ besteht bei KSK-Freien ohne Probleme weiter. Es ist insofern die Frage, ob für den

„Krankengeld: Der DJV hat im Jahr 2009 an verschiedenen Rundfunkanstalten Tarifverträge für arbeitnehmerähnliche Personen verhandelt, die Zahlungen in den ersten sechs Wochen sichern. An einigen Rundfunkanstalten laufen die Verhandlungen noch.“

kurzen Zeitraum von sechs Wochen eine gesonderte Versicherung wirklich zwingend ist.

Bei Freien, die an Rundfunkanstalten tätig sind, aber nicht unter die Tarifverträge für Arbeitnehmerähnliche fallen, weil sie entweder zu wenige Tage oder aber umgekehrt zu viel verdienen, mag der Abschluss eines Wahltarifs dagegen sinnvoll sein.

Welche Wahltarife?

Die Kosten für Wahltarife fallen unterschiedlich aus. Ein Kriterium kann der Leistungsbeginn sein. So bieten einige Leistungen ab dem ersten Tag bei stationärer Unterbringung. Interessant können auch Regelungen zur kompletten Beitragsfreiheit bei Krankheit sein, da einige Kassen zumindest den Wahltarifbeitrag weiter laufen lassen. Ein weiteres Kriterium können Regelungen für Leistungen bei Krankheit von Kindern sein.

Wichtig: Wer einen Wahltarif wählt, für den gilt eine drei Jahre lange Bindung an die spezifische Krankenkasse und generell an die Gesetzliche Krankenversicherung. Das gilt auch für andere Wahltarife bei einer Krankenkasse, z.B. einen Wahltarif Auslandsreiserschutz.

Wer als freier Mitarbeiter über den Sender versichert wird, sollte bei der Krankenkasse unbedingt eine Wahlerklärung für Krankengeld ab der 7. Woche abgeben.

Wer einen Wahltarif wählt, ist drei Jahre lang an eine spezifische Krankenkasse gebunden. Das gilt aber laut GKV-Verband nicht für die „Wahlerklärung 7. Woche“, weil dies kein Wahltarif sei.

„Im Frühjahr 2010 wird der DJV versuchen, die verantwortlichen Politiker der Regierungskoalition für eine Verlängerung und Entfristung der Regelungen zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung zu gewinnen. Jede Unterstützung aus der Mitgliedschaft ist willkommen.“



– Wer einen Wahltarif bei einer gesetzlichen Krankenkasse gewählt hat, kann drei Jahre lang nicht in eine private Kasse wechseln. Das hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen entschieden (LSG NRW, Az.: L 5 B 15/09 KR ER).

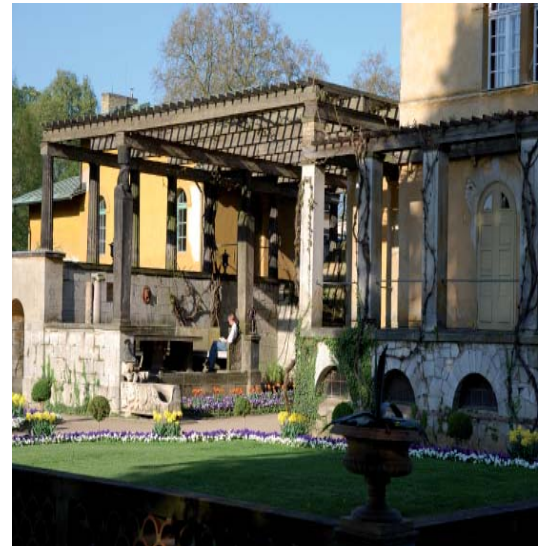
Freiwillige Arbeitsversicherung

Die freiwillige Arbeitslosenversicherung ist die Möglichkeit für Existenzgründer, sich freiwillig bei der Arbeitslosenversicherung zu versichern. Klappt es mit der Existenzgründung nicht, droht nicht gleich Hartz IV, sondern gibt es reguläre Ansprüche auf Arbeitslosengeld I, allerdings in Höhe einer „fiktiven Leistungsbemessung“, die bis rund 1.300 Euro erreichen kann. Viele Freie haben diese Möglichkeit genutzt.

Im Jahr 2009 ist es verschiedenen DJV-Landesverbänden gelungen, vor Sozialgerichten Entscheidungen zu Gunsten von Mitgliedern zu erreichen: Die Gerichte entschieden, dass freien Journalisten im Falle der Arbeitslosigkeit die höchste Leistungsstufe, also der Höchstbetrag der möglichen Geldleistungen zusteht.

Die Regelung zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung hatte im Jahr 2005 die bis dahin geltende (beitragsfreie) Rahmenfristverlängerung ersetzt. Sie war als Test gedacht und ist daher bis zum Ende des Jahres 2010 befristet.

Der Deutsche Journalisten-Verband hat sich dafür ausgesprochen, die Regelungen zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbständige künftig unbefristet gelten zu lassen. DJV-Bundesvorsitzender Michael Konken wies darauf hin, die freiwillige Arbeitslosenversicherung habe sich bewährt, wie eine DJV-Umfrage unter freien Journalistinnen und Journalisten gezeigt habe. „Selbständige haben oft keine langfristigen Verträge und sollten durch die Arbeitslosenversicherung auch weiterhin vor dem Gang zum Sozialamt geschützt werden, wenn einmal eine Flaute kommt“, sagte Konken. „Die freiwillige Absi-



cherung stabilisiert Selbständige in Krisenzeiten wie diesen.“ Eine Koalition, die sich die Förderung der Selbständigkeit auf die Fahnen geschrieben habe, müsse jetzt zeigen, dass sie es ernst damit meine.

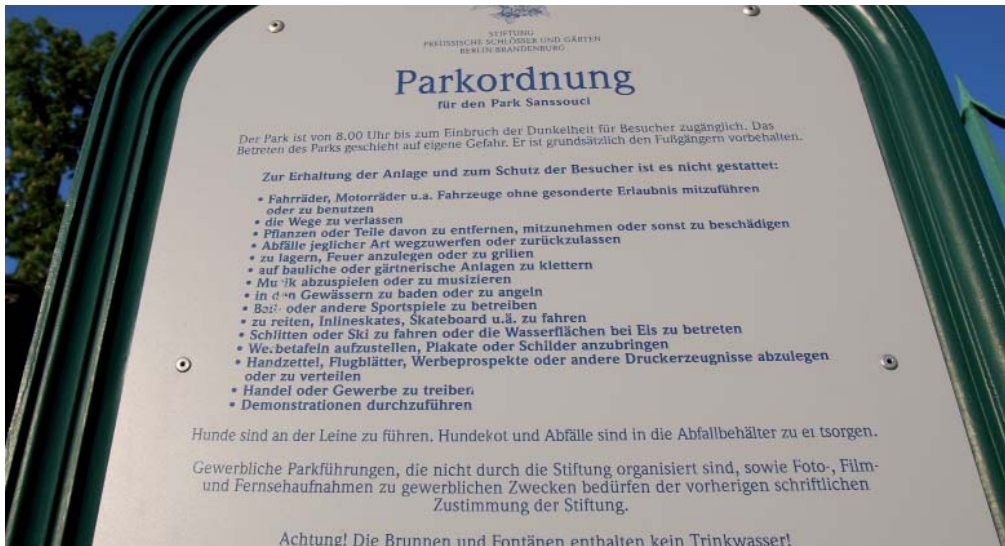
Im Frühjahr 2010 wird der DJV daher versuchen, die verantwortlichen Politiker der Regierungskoalition für das Thema zu gewinnen. Jede Unterstützung aus der Mitgliedschaft ist willkommen.

Riester-Rente für freie Journalisten jetzt auslandsfreundlicher

Freie Journalisten, die über die Künstlersozialkasse oder bei Rundfunkanstalten direkt versichert sind, haben Anspruch auf Förderung durch die „Riester-Rente“. Grundsätzlich ist diese Form der Altersvorsorge (eine auf das Leben der eigenen Person bezogene lebenslange Zahlung, die bei Tod erlischt) wenig verbreitet. Nur 20 Prozent der Freien haben einen solchen Vertrag, wie eine DJV-Umfrage ergeben hat. 75 Prozent aller Freien wären dazu berechtigt.

Bisher war einer der Kritikpunkte der Umstand, dass der staatliche Förderanteil bei Verlegung des Alterswohnsitzes außerhalb Deutschlands zurückzahlen war. Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs verstößt das aber gegen europäisches Recht, worauf der DJV auch schon bei Einführung der Riester-Rente hingewiesen hatte. Jetzt gilt: Der Aufenthalt in einem anderen EU-Staat führt nicht zur Rückzahlung staatlichen Fördergeldes, EuGH-Entscheidung. Zusätzlich wurde auch der Anspruch auf Förderung für Personen festgestellt, die im europäischen Ausland ansässig sind. Außerdem wurde die Finanzierung ausländischen Wohnraums als förderfähig eingestuft.

Problematisch bleibt natürlich, dass diejenigen, die vom Alterssitz außerhalb des europäischen Globus träumen, nach wie vor von Riester ausgesperrt bleiben. Denn für sie gilt nach wie vor, dass der staatliche Zuschuss zurückzahlen ist.



Elterngeld: Verspätete Zahlung nicht anzurechnen?

Bisher lautet die Auffassung des zuständigen Ministeriums und der Elterngeldstellen, dass Honorarzah- lungen, die innerhalb der Elternzeit eingehen, auf das Elterngeld angerechnet werden. Das soll selbst dann gelten, wenn sich das Honorar auf eine Tätigkeit vor Beginn der Elternzeit bzw. des Elterngeldbezugs be- zieht. Das wird mit dem so genannten „Zuflussprin- zip“ begründet. Nach einem Urteil des Sozialgerichts München kann eine Anrechnung in einem solchen Fall aber unzulässig sein (Urteil vom 15.01.2009 – S 30 EG 37/08, nicht rechtskräftig).

Arbeitseinkommen richtig angeben! Kontrollen der Künstlersozialkasse, Bußgeld droht

Wer bei der Künstlersozialkasse (KSK) versichert ist, muss am Jahresende das Arbeitseinkommen für das folgende Jahr angeben. Die KSK prüft in letzter Zeit relativ intensiv nach, ob diese Angaben auch fun- diert sind. Dazu zieht sie die jeweils letzten Steuerbe- scheid her an. Wer im Durchschnitt von vier Jahren mehr als 20 Prozent Abweichung aufweist, riskiert ein Bußgeld, das bis zu 5.000 Euro betragen kann. Mitglieder sollten daher überprüfen, ob ihre bishe- rigen Angaben tatsächlich realistisch sind. Ein Tipp: Das Arbeitseinkommen, das dem Beitrag zugrunde gelegt wird, kann auch im Jahresverlauf stets verän- dert werden. Wenn das Einkommen also steigt oder fällt, kann das der KSK auch während des laufenden Jahres mitgeteilt werden. Die KSK steigert oder senkt die Beiträge dann ab dem Ersten des Folgemonats.

Haftung nicht vergessen

Jeder Anwalt hat sie (muss sie haben), jeder Arzt hat sie (muss sie haben), kaum ein freier Journalist hat (sollte sie aber haben). Für – wenn Berichterstattung fehlerhaft war, wenn Persönlichkeitsrechte verletzt wurden. Die Rede ist von einer Haftpflichtversiche- rung, die auch bei Vermögensschäden von Dritten zahlt. Und zwar keine rein private, sondern eine be-

ruflische Versicherung. Denn die private Versicherung haftet in der Regel nicht, wenn der Schaden durch eine berufliche Tätigkeit als Journalist ausgelöst wur- de. Hinzu kommt, dass manche private Haftpflicht den Bereich der Vermögensschäden komplett aus- nimmt.

„Aber ich brauche so eine Versicherung doch nicht“, war eine der Reaktionen auf dem Journalistentag NRW (#jnrw09), „in solchen Fällen haftet doch meine Redaktion, die hat den Beitrag doch abgenommen!“ Schön wär’s. Natürlich meint der DJV: Eine Redakti- on haftet für fehlerhafte Beiträge. Der Verlag hat für Schäden aufzukommen und darf die Kosten nicht auf seine Freien abwälzen, die für geringes Honorar tä- tig wurden. Die Grundsätze der Haftungsfreistellung bei Arbeitnehmern sollten auch auf Freie übertragen werden. Freilich gibt es bisher keine Urteile, die die- se – eher verbandspolitische – Position des DJV un- terstützen.

Daher ist der Abschluss einer geeigneten Vermö- gensschadenshaftpflichtversicherung für freie Jour- nalistinnen ein Muss. Der DJV empfiehlt hier den Kontakt zu den Versicherungsexperten von der DJV-Verlags- und Service-GmbH unter <http://vs.djv.de>

„Wer das Arbeitseinkommen bei der Künstlersozialkasse nicht richtig angibt, riskiert ein Bußgeld, das bis zu 5.000 Euro betragen kann.“



AGB

Urheberrecht: Springer hat nicht Recht

Springer-Urteil: Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Axel Springer-Verlags sind teilweise ungültig, hat das Landgericht Berlin am 9. Dezember 2008 entschieden. Das Urteil ist allerdings nicht rechtskräftig, weil Berufung eingelegt wurde.

Das Gericht erkannte den Grundsatz in § 11 Satz 2 Urheberrechtsgesetz als ein vom Gesetzgeber vorgegebenes Leitbild an, an dessen Maßstab Geschäfts- und Vertragsbedingungen zu messen sind.

Mehrfachverwertungen in Form von Weiterverkauf sind angemessen zu vergüten (Beteiligung): Die Vertragsbedingungen enthielten hinsichtlich „sonstiger“ und „werblicher“ Nutzung keinen Hinweis auf die Ansprüche der freien Journalisten für die Vergütung der Weiterverwertung ihrer Beiträge. Es wurde lediglich darauf verwiesen, ein Anspruch „könne“ vereinbart werden oder richte sich „nach Absprache“. „Diese Abweichung [vom gesetzlichen Leitbild der angemessenen Vergütung] benachteiligt die Journalisten gegen Treu und Glauben unangemessen“, so das Gericht.

Mehrfachverwertungen in Form von Weiterverkauf sind angemessen zu vergüten, urteilte das Gericht

In einer anderen Konstellation, bei der Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte, hatte es ebenfalls geheißen, es „könne im Einzelfall“ vereinbart werden, „ob“ eine Vergütung erfolge. Zusätzlich wurde die Höhe der Vergütung so geregelt, dass diese nach Abzug des „Eigenaufwands des Verlags“ anteilig erfolge. Hier sah das Gericht darin, dass ein wirklicher Anspruch auf angemessene Vergütung nicht vorgesehen war, einen Verstoß gegen das gesetzliche Gebot einer angemessenen Vergütung. Zusätzlich sah es in dem unbestimmten Begriff „Eigenaufwand des Verlages“ einen Verstoß gegen das gesetzliche Transparenzgebot, demzufolge Regelungen so klar und verständlich formuliert sein müssen, dass die Rechtsfolgen deutlich sind. Den Ausschluss der Haftung für Nicht-Namensnennung hielt das Gericht für nicht zulässig.

Ein Ausfallhonorar von nur 50 Prozent verstößt gegen geltendes Recht! Hier ist der § 32 Absatz 1 Satz 1 Urheberrechtsgesetz maßgeblich: „Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung.“ Das Gericht hielt fest: „Der Honoraranspruch hängt nicht davon ab, ob der Verwerter von dem ihm eingeräumten Recht Gebrauch macht, das Werk also tatsächlich nutzt.“

Die Klausel, nach der eine Vereinbarung über die Ersetzung von Klauseln nur in Schriftform gültig sei, hielt das Gericht für eine unzulässige Schriftformklausel. Sie erwecke den Anschein, als sei eine nachvertragliche mündliche Zusage oder Vereinbarung unwirksam. Das allerdings sei selbst unzulässig.

Weitere Urteile zu Geschäftsbedingungen

Freie Urheber sind nicht schutzlos. In mehreren Verfahren konnte der DJV im Jahr 2009 vorläufig Regelungen untersagen lassen, mit denen Verlage sich alle Nutzungsrechte an Beiträgen freier Mitarbeiter sichern wollten. Das gilt für den Verlag des Nordkuriers und den Bauer-Verlag, gegen die allerdings Rechtsmittel eingelegt wurden. Mit der WAZ wurde ein Vergleich über eine strittige Formulierung erreicht.

Haftung für falsche Tatsachenangaben in Pressespiegeln

Wer aus Berichten in anderen Medien Pressespiegel fertigt, kann schadensersatzpflichtig werden, wenn diese Berichte falsche Tatsachenangaben enthalten. Das kann insbesondere dann gelten, wenn der Originalbeitrag durch Hinweglassung wesentlicher Tatsachen verkürzt wird. Das hat das Bundesverfassungsgericht entschieden: BVerfG, Beschluss vom 25.07.2009 - 1 BvR 134/03

Panoramafreiheit: Schlösserstiftung hat schlechte Karten

Am 10. Dezember beschäftigte sich das Brandenburgische Oberlandesgericht in der Hauptverhandlung ausführlich mit den rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten und der Internetplattform Fotofinder sowie der Agentur Ostkreuz. In dem Berufungsverfahren ging es darum, dass die Stiftung sowohl den Fotografen als auch dem Internetportal die gewerbliche Nutzung von Fotos verbieten wollte, die die Bildjournalisten von solchen Schlössern, Bauwerken und Parkanlagen gemacht hatten, für die die Stiftung zuständig ist. Die Fotografen hatten Berufung gegen ein Landgerichtsurteil eingelegt, das der Stiftung Recht gegeben hatte. Im bisherigen Verlauf des Rechtsstreits hatte es keine Unterscheidung zwischen journalistischen Fotos für Zeitungen und Zeitschriften und Bildern für Kalender oder Bücher gegeben. Auch die Stiftung nahm hier keinen Unterschied vor: Fotos, so deren Argumentation, sollten nur zu privaten Zwecken zulässig sein.

Der DJV unterstützte die Klage gegen die Schlösserstiftung, weil er in den Verboten einen Eingriff

in die Pressefreiheit und eine Diskriminierung der Bildjournalisten sah.

Nach der Hauptverhandlung vom 10. Dezember 2009 können die Fotografen auf das im neuen Jahr anstehende Urteil hoffen. Denn die Vorsitzende Richterin hat bezweifelt, dass die Stiftung die vollen Eigentumsrechte an den Schlössern, Bauwerken und Parkanlagen in Berlin und Brandenburg hat. Nach ihrer Ansicht ist sie nur Treuhänderin oder Verwalterin. Das schränkt zugleich das Recht der Stiftung ein, Verbote in der Parkordnung festzulegen, die bis in das Urheberrecht und das Telemediengesetz hineinreichen. Auf Schildern am Eingang des Parks Sanssouci in Potsdam hatte die Stiftung das Fotografieren für gewerbliche Zwecke und die Weiterverbreitung der Bilder untersagt. Die Parkordnung zielt nach Meinung des Gerichts nur auf den Erhalt des Parks ab. Sie kann auf keinen Fall in ein Grundrecht der Verfassung wie etwa die Meinungsfreiheit eingreifen.

Die Bildjournalisten haben jetzt allen Grund, auf das Urteil des Oberlandesgerichts Brandenburg zu hoffen.

Hendrik Zörner

SANSSOUCI

Prominentenfotos nicht präventiv verbieten

Eine präventive, generelle Untersagung von Fotoaufnahmen ist Prominenten nicht möglich. Das gilt auch für Fotoaufnahmen von Kindern, weil nicht sicher ist, ob diese nicht doch einmal legitimerweise von Medien verwendet werden können, entschied der Bundesgerichtshof im Jahr 2009.

Luftbildfotografie mit Wenn und Aber

Die Persönlichkeitsrechte des Eigentümers eines Hauses werden durch den Verkauf einer Luftbildaufnahme beim Fotohändler nicht verletzt, wenn keine Personen oder persönlichen Gegenstände auf dem Bild zu sehen sind und das Bild nicht mit Angaben zur Person oder Adresse versehen ist. Daher scheidet auch ein Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz aus. Auch das Urheberrecht des Architekten wird nicht verletzt, wenn es sich bei dem abgebildeten Gebäude um ein Standardgebäude handelt. Das wurde vom Amtsgericht München in einem jetzt bekannt gewordenen Urteil entschieden.

Das Urteil ist freilich kein Freibrief für Stalker: Das Gericht nahm eine Abwägung zwischen dem Interesse des Eigentümers an seiner Privatsphäre und dem Interesse des Fotohändlers vor: Amtsgericht München; Urteil vom 19.08.2009, Aktenzeichen: 161 C 3130/09.

Journalistenabsacker veröffentlichen verboten

Es ist unzulässig, einen nach der Buchmesse an der Hotelbar bzw. in einem Sessel schlafenden Journalisten zu fotografieren bzw. das Foto davon in der F.A.Z. mit der Überschrift „Absacker“ zu veröffentlichen. Begründung des Gerichts unter anderem: „mangelnder Nachrichtenwert“ (LG Frankfurt, 2009).

list zu fotografieren bzw. das Foto davon in der F.A.Z. mit der Überschrift „Absacker“ zu veröffentlichen. Begründung des Gerichts unter anderem: „mangelnder Nachrichtenwert“ (LG Frankfurt, 2009).

Foto-Veröffentlichung von Ex-Politiker-Villa o.k.

Es ist zulässig, Fotos der Villa eines ehemals führenden Politikers zu veröffentlichen, wenn sich die Adresse des Hauses aus der Abbildung nicht ohne Weiteres ergibt und die Veröffentlichung sich mit dem Werdegang des Politikers befasst. Das hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 19. Mai 2009 entschieden (Aktenzeichen VI ZR 160/08).

Das oberste deutsche Zivilgericht war der Meinung, dass eine solche Veröffentlichung auch und gerade deswegen zulässig war, weil der Beitrag geeignet gewesen sei, „gesellschafts- und sozialkritische Überlegungen der Leser anzuregen“.

Fotografieren nicht die verborgene Braut

Wenn die Presse von einer Hochzeit (auch der eines bundesweit bekannten Journalisten) ausgesperrt wird, stellt die Aufnahme und Veröffentlichung eines Fotos, das die Braut innerhalb eines Gebäudes im Wartezustand für die anstehende Zeremonie zeigt, eine Verletzung ihrer Privatsphäre dar. Das hat das Oberlandesgericht Köln entschieden.

Erfolglos war der bekannte Moderator allerdings beim Vorgehen gegen ein anderes Hochzeitsfoto,

PROMIS

Das Foto war zulässig, weil es geeignet war, gesellschafts- und sozialkritische Überlegungen der Leser anzuregen



FOTORECHT



Nur wenn ein „ausreichendes Informationsinteresse“ der Öffentlichkeit bedient wird, sind Privatfotos von Prominenten noch zulässig

auf dem das Hochzeitspaar vor der Kirche „aus üblicher Passantenperspektive“ zu sehen war. Wie das Oberlandesgericht Hamburg schon im letzten Jahr urteilte, darf ein solches Foto in einer Tageszeitung veröffentlicht werden. Der Prominente hat keinen Anspruch auf Unterlassung und einen Schadensersatz.

Foto von Star-Journalistin ohne gesellschaftliche Relevanz

Der Bundesgerichtshof hat die Veröffentlichung von Fotos der Fernsehmoderatorin Sabine Christiansen verboten, die sie mit ihrem Partner und heutigen Ehemann an öffentlichen Plätzen in Paris zeigen. Das oberste deutsche Zivilgericht rügte, dass der mit den Fotos bebilderte Beitrag „nur“ der Unterhaltung gedient habe und daher „ohne erhebliche gesellschaftliche Relevanz“ sei. Nur wenn ein „ausreichendes Informationsinteresse“ der Öffentlichkeit bedient werde, könnten Fotos von Prominenten außerhalb ihrer gesellschaftlichen Verpflichtungen veröffentlicht werden:

Bundesgerichtshof, Urteil vom 17. Februar 2009 - VI ZR 75/08.

Ex-Terrorist darf in Hauptstadt resozialisieren

Das Berliner Landgericht hat im Januar 2009 in erster Instanz entschieden, dass die Veröffentlichung von Fotos eines ehemals führenden Terroristen der Rote Armee Fraktion gegen dessen Persönlichkeitsrechte und Anspruch auf ungestörte Resozialisierung verstoße. Das galt unbeachtlich der Tatsache, dass der Ex-Terrorist ausgerechnet ein besonders bekanntes Theater in der Bundeshauptstadt für ein Bewerbungsgespräch aufgesucht hatte.

Gerichtsanordnung der Verpixelung im TV

Gerichte können Fernsehunternehmen dazu verpflichten, Filmaufnahmen von Angeklagten nur im anonymisierten Zustand zu senden. Das hat das Bundesverfassungsgericht entschieden (Beschluss vom 27. November 2008 – 1 BvQ 46/08). Begründung: Die Bildberichterstattung greife schwerer in die Persönlichkeitsrechte ein als die reine Wort- und Tonberichterstattung. Es gelte die Stigmatisierung eines nicht rechtskräftig verurteilten Angeklagten zu vermeiden, argumentierte das Gericht. Das Sendeunternehmen werde durch die Entscheidung auch nicht zu sehr belastet, weil es immerhin noch die übrigen Prozessteilnehmer unverpixelt habe abfilmen können.

lichkeitsrechte ein als die reine Wort- und Tonberichterstattung. Es gelte die Stigmatisierung eines nicht rechtskräftig verurteilten Angeklagten zu vermeiden, argumentierte das Gericht. Das Sendeunternehmen werde durch die Entscheidung auch nicht zu sehr belastet, weil es immerhin noch die übrigen Prozessteilnehmer unverpixelt habe abfilmen können.

Blitzentlassung eines Prominenten: Foto

Die Haftentlassung eines prominenten Schauspielers darf fotografiert werden, wenn dieser eigentlich zu fast drei Jahren Haft verurteilt wurde, aber schon nach zwei Wochen in den offenen Vollzug gehen darf. Die „Sachdebatte von allgemeinem Interesse“, die sich der Bundesgerichtshof bei Fotografien von Prominenten wünscht, hätte demnach darin gelegen, dass die Zeitung die Frage erörtert habe, ob Prominente bei Haftbedingungen bevorzugt werden. Die „Wachhundfunktion“ der Presse rechtfertige den Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Schauspielers. Sein Recht auf Resozialisierung müsse demgegenüber hintanstehen, meinte das höchste deutsche Zivilgericht in seinem Urteil vom 28.10.2008 (Aktenzeichen: VI ZR 307/07).

Keine Fotos von Kranken

Erkrankungen von Prominenten sind deren Privatangelegenheiten, selbst wenn sie zu ihrem Gesundheitszustand gegenüber anderen Medien durch Interviews Stellung nehmen. Die Verwendung von Prominentenfotos im Zusammenhang mit einer selbst recherchierten Geschichte über deren Krankheit ist daher unzulässig. Das hat der Bundesgerichtshof im Jahr 2009 entschieden.

„Real-Horrorfilm“ zulässig

Es ist zulässig, einen Spielfilm zu drehen, der auf der Geschichte eines realen Verbrechens fußt, das bundesweit bekannt wurde. Darin dürfen auch Lebensgeschichte und Persönlichkeitsmerkmale des Täters sowie der Tathergang dargestellt werden, wenn diese bereits sämtlich in der Öffentlichkeit bekannt geworden sind und es auch nicht zu Verfremdungen

FREI. FAIR. HANDELN!

Die Initiative „Frei.Fair.Handeln!“ wird im Jahr 2010 fortgesetzt. Sie wird von DJV-Landesverbänden in Kooperation mit dem DJV-Bundesverband durchgeführt.

Als Termine stehen schon jetzt fest:

25.02. Frei.Fair.Handeln! in Schleswig-Holstein

4.03. Frei.Fair.Handeln! in Bremen

11.03. Frei.Fair.Handeln! in Bonn

Mindestens ein weiterer Termin ist für Berlin geplant, ebenfalls im Frühjahr.

Bereits klare Termine der Landesverbände
Am 22.03. findet die 14. Konferenz der Freien in Erfurt statt.

Weitere interessante DJV-Termine

Am 6./7.03. findet die Tagung „Frau Macht Medien“ in Köln statt.

Bereits am 13. Januar 2010 führt der JVBB in Berlin eine Veranstaltung zum Thema Knebel-AGB durch, mit Professor Dr. Donle 19.00 Uhr
Dr. Donle vertritt den DJV in zahlreichen Verfahren gegen Verlage, so gegen Springer, Bauer, Nordkurier-Verlag und andere.

oder Entstellungen kommt und der Achtungsanspruch des Klägers als Mensch nicht in Frage gestellt wird. Das hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 26. Mai 2009 entschieden (Aktenzeichen VI ZR 191/08). Das gilt selbst dann, wenn es sich um einen „Real-Horrorfilm“ handelt.

Erst vor zwei Jahren hatte letztlich das Bundesverfassungsgericht die Ausstrahlung eines Spielfilms über die Prozesse gegen die Firma Grünenthal wegen der Wirkungen des Medikaments Contergan erlaubt (1. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 29.08.2007 – 1 BvR 1223, 1224/07). Hier hatten die Kläger die Verletzung von Persönlichkeitsrechten wegen fiktionaler Elemente im Film geltend gemacht, waren mit ihrer Klage aber vor dem Landgericht Hamburg unterlegen. Daraufhin haben sie letztes Jahr Berufung beim Oberlandesgericht Hamburg eingereicht, über die immer noch nicht entschieden ist.

Lieferung von Waren ins Büro

Wenn sich Freiberufler Waren an die Büroadresse liefern lassen, die sie für ihre privaten, nicht beruflichen Zwecke nutzen, gelten sie weiterhin als „Verbraucher“. Damit stehen ihnen besondere Rechte wie das Widerrufsrecht zu, die Verbraucher auch bei privaten Versandbestellungen über das Internet haben. Das hat der Bundesgerichtshof am 30. September 2009 entschieden. Im konkreten Fall hatte eine Rechtsanwältin Lampen an eine Kanzlei-Adresse liefern lassen. Weil sie keine Widerspruchsbelehrung erhalten hatte, verlängerte sich nach § 355 Absatz 3 BGB die Widerspruchsfrist von zwei Wochen auf ein halbes Jahr, was von der Rechtsanwältin dann auch genutzt wurde. Das hatte der Lieferant abgelehnt mit dem Argument, sie sei keine Verbraucherin gewesen.
Urteil vom 30. September 2009 – VIII ZR 7/09

Rundfunk-Gebühr für PC

Wer einen PC oder sein Laptop beruflich nutzt, muss hierfür Rundfunkgebühren in Höhe der Radiogebühr zahlen. Das gilt auch für sonstige digitale Geräte, wenn sie internetfähig sind.

Wenn bereits ein Radio für berufliche Nutzung angemeldet ist (neben den angemeldeten privaten Radio- und Fernsehgeräten), ist dies allerdings nicht erforderlich. Insofern ist allen Mitgliedern zu raten, ein berufliches Radio anzumelden. Übrigens müssen auch Autoradios angemeldet werden, wenn Autos (auch die des Partners) beruflich genutzt werden.

Mehr Infos zum Thema Freie gewünscht?

Auf 500 Seiten informiert der DJV im „DJV-Handbuch für Freie“ ausführlich über alles, was Freie im Berufsfeld wissen müssen: Markt und Marketing, Soziales, Steuern, Versicherungen, Auslandstätigkeit. Zu bestellen über www.djv.de/service, kommt mit Rechnung, keine Vorkasse. Außerdem die „Steuertipps für Journalisten“, ebenso online bestellbar.

Online-Infos, Netzwerke und Foren für Freie

Besuchen Sie unter verschiedenen Adressen:

- <http://frei.djv-online.de>
 - <http://bildjournalisten.djv-online.de>
 - www.twitter.com/freie
 - www.djv.de/freie
 - Newsletter Freie bestellen: <http://tinyurl.com/yjpllc5>
 - und Xing, und Facebook
- Kontakt DJV-Geschäftsstelle, Referat Freie: hir@djv.de; Tel. 0228 / 2017218

FREI. FAIR.

INFOS

Besuchen Sie uns im Netz, bei Facebook, Twitter, Xing. Oder rufen Sie doch einfach mal an.

Kontakt & Service

Wenn Sie Mitglied im Deutschen Journalisten-Verband – Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten –, der mit rund 38.000 Mitgliedern größten Journalistengewerkschaft in der Bundesrepublik, werden wollen, wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Landesverband:



DJV-Landesverband Baden-Württemberg

Herdweg 63, 70174 Stuttgart
Tel.: 0711/2224954-0, Fax: 0711/2224954-44
(info@djbw.de, www.djbw.de)

Bayerischer Journalisten-Verband

Seidlstraße 8, 80335 München
Tel.: 089/54504180, Fax: 089/545041818
(info@bjv.de, www.bjv.de)

Journalistenverband Berlin-Brandenburg

Charlottenstraße 79–80, 10117 Berlin
Tel.: 030/200744-70, Fax: 030/200744-79
(info@jvbb-online.de,
www.jvbb-online.de)

DJV-Landesverband Berlin

Lietzenburger Straße 77, 10719 Berlin
Tel.: 030/8891300, Fax: 030/88913022
(info@djb-berlin.de, www.djb-berlin.de)

DJV-Landesverband Brandenburg

Holsteinische Str. 38/l, 10717 Berlin
Tel.: 0331/2797337-0, Fax: 0331/2797337-9
(kontakt@djb-brandenburg.de,
www.djb-brandenburg.de)

DJV-Landesverband Bremen

Sögestraße 72, 28195 Bremen
Tel.: 0421/325450, Fax: 0421/3378120
(info@djb-bremen.de, www.djb-bremen.de)

DJV-Landesverband Hamburg

Rödingsmarkt 52, 20459 Hamburg
Tel.: 040/369710-0, Fax: 040/36971022
(info@djb-hamburg.de, www.djb-hamburg.de)

DJV-Landesverband Hessen

Rheinbahnstraße 3, 65185 Wiesbaden
Tel.: 0611/3419124, Fax: 0611/3419130
(info@djbhessen.de, www.djbhessen.de)

DJV-Landesverband

Mecklenburg-Vorpommern

Schusterstraße 3, 19055 Schwerin
Tel.: 0385/565632, Fax: 0385/5508389
(info@djb-mv.de, www.djb-mv.de)

DJV-Landesverband Niedersachsen

Schiffgraben 15, 30159 Hannover
Tel.: 0511/3180808, Fax: 0511/3180844
(kontakt@djb-niedersachsen.de,
www.djb-niedersachsen.de)

DJV-Landesverband NRW

Humboldtstraße 9, 40237 Düsseldorf
Tel.: 0211/233990, Fax: 0211/2339911
(zentrale@djb-nrw.de, www.djb-nrw.de)

DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz

Adam-Karrillon-Straße 23, 55118 Mainz
Tel.: 06131/977575, Fax: 06131/977597
(info@djb-rlp.de, www.djb-rlp.de)

Saarländischer Journalistenverband

St. Johanner Markt 5, 66111 Saarbrücken
Tel.: 0681/3908668, Fax: 0681/3908656
(info@djb-saar.de, www.djb-saar.de)

DJV-Landesverband Sachsen

Hospitalstraße 4, 01097 Dresden
Tel.: 0351/2527464, Fax: 0351/2523093
(info@djb-sachsen.de, www.djb-sachsen.de)

DJV-Landesverband Sachsen-Anhalt

Merseburger Straße 106, 06110 Halle
Tel.: 0345/212190, Fax: 0345/2121913
(djvsanhalt@aol.com,
www.djb-sachsen-anhalt.de)

DJV-Landesverband Schleswig-Holstein

Andreas-Gayk-Straße 7–11, 24103 Kiel
Tel.: 0431/95886, Fax: 0431/978361
(kontakt@djb-sh.de, www.djb-sh.de)

DJV-Landesverband Thüringen

Anger 44, 99084 Erfurt
Tel.: 0361/5660529, Fax: 0361/5626939
(djvthuerer@t-online.de, www.djb-thueringen.de)

Impressum

Redaktion/Beiträge/Fotos

Michael Hirschler (soweit nicht anders
gekennzeichnet)

Verantwortlich im Sinne des Presserechts und des Telemediendienstes (TMG)

Kajo Döhning

Herausgeber

Deutscher Journalisten-Verband e. V.
Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten

DJV Geschäftsstelle Berlin
Pressehaus 2107
Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin
Tel.: 49 (0)30/72 62 79 20
Fax: 49 (0)30/726 27 92 13

Amtsgericht Charlottenburg, Berlin

Vereinsregister-Nr. VR 23306
djv@djv.de
www.djv.de

Grafikdesign

Harald Stöcker



freien intos

